VERORDNUNG (EWG) Nr. 614/83 DER KOMMISSION

vom 15. März 1983

zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 1977/82 (3), (EWG) Nr. 2257/82 (4) und (EWG) Nr. 423/83 (5) wurden vorläufige Höchstmengen für die Einfuhr in bestimmte Gebiete der Gemeinschaft für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China festgelegt, bis die Ergebnisse der anberaumten Konsultationen vorliegen.

Die Konsultationen haben zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt. Daher werden endgültige mengemäßige Beschränkungen für bestimmte Waren für das Jahr 1983 festgelegt und die vorläufigen Höchstmengen hiermit hinfällig.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1983 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen für 1983 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des eingesetzten Textilausschusses —

(1) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 240 vom 14. 8. 1982, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 20.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhren in die Benelux-Länder und in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China werden vorbehaltlich von Artikel 2 mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China in die Benelux-Länder und in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1983 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Die Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

(3) Die Einfuhren von Erzeugnissen, die von China in die Benelux-Länder und in das Vereinigte Königreich nach Inkrafttreten dieser Verordnung versandt werden, unterliegen einer doppelten Kontrolle gemäß Anhang V Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1977/82 und (EWG) Nr. 2257/82 werden aufgehoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 423/83 wird hinsichtlich der Benelux-Länder für die Kategorie 73 und für das Vereinigte Königreich für die Kategorie 82 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
73	60.05 A II b) 3		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere :	BNL	1 000 Stück	150
		60.05-16 ; 17 ; 19	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
82	60.04 B IV a) c)		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : B. aus anderen Spinnstoffen :	UK	Tonnen	55
		60.04-38 ; 60	Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, feinen Tierhaaren oder künstlichen Spinnstoffen			